



Regierungsrat

Luzern, 6. April 2023

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 1004**

Nummer: A 1004  
 Protokoll-Nr.: 381  
 Eröffnet: 25.10.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Lipp Hans und Mit. über die Umsetzung des Wasserbaugesetzes**

Zu Frage 1: Warum wurden Gemeinde- und Kantongewässer ausgeschieden?

Die frühere Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts und dessen Finanzierung gaben über Jahre hinweg immer wieder Anlass zu Diskussionen. Ziel der Totalrevision des Wasserbaugesetzes war eine möglichst effiziente Aufgabenerfüllung im Interesse des Hochwasserschutzes. In einem ersten Vernehmlassungsentwurf vom Juni 2014 wurde eine Ausscheidung in «Gemeindegewässer» und «Kantongewässer» vorgeschlagen. Die damit verbundenen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden wurden in der Vernehmlassung jedoch mehrheitlich kritisiert und deshalb in der weiteren Bearbeitung der Vorlage verworfen. Die beiden Begriffe finden sich somit weder im geltenden Wasserbaugesetz ([WBG](#)) noch in der Wasserbauverordnung ([WBV](#)) und werden heute nicht verwendet.

Das geltende Gesetz trifft bei öffentlichen Gewässern eine Unterscheidung in Bezug auf die Zuständigkeit für wasserbauliche Massnahmen, den baulichen Gewässerunterhalt sowie den betrieblichen Gewässerunterhalt (§ 10 WBG). Im Interesse eines möglichst effizienten Hochwasserschutzes übernahm der Kanton mit der Totalrevision frühere Gemeindeaufgaben in Bereich des baulichen Gewässerunterhalts und bei grösseren Gewässern auch des betrieblichen Gewässerunterhalts.

Aufgabenteilung gemäss WBG*			
Gewässer / Aufgabe	Öffentliche Gewässer		Private Gewässer
	mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 15 Meter	mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite über 15 Meter	
Wasserbau	Kanton		Durch die Interessierten auf ihre Kosten
Baulicher Unterhalt	Kanton		
Betrieblicher Unterhalt	Gemeinden	Kanton	

\* unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse

Weitergehende Informationen zur Historie des WBG und der WBV sind der Botschaft [B 125](#) vom 17. April 2018 zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes zu entnehmen.

Zu Frage 2: Was versteht die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Naturgefahren, unter betrieblichem Unterhalt?

Der betriebliche Gewässerunterhalt wird in § 8 Abs. 2 WBG sowie § 4 WBV definiert. Ergänzende Erläuterungen dazu finden sich in der Botschaft [B 125](#) auf den Seiten 31 und 32. Demnach umfasst der betriebliche Gewässerunterhalt folgende Arbeiten innerhalb der Gewässergrenzen:

- Die zum Erhalt der Abflusskapazität erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler (§ 4 Abs. 1 WBV). Kiesentnahmen sind nicht als Räumungsarbeiten oder Beseitigung von Auflandungen gemäss § 8 Abs. 2a WBG zu betrachten und sind bewilligungspflichtig.
- Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation. Dies umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Dazu gehört auch die Pflege des Waldes innerhalb der Gewässergrenzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (§ 4 Abs. 2 WBV). Der Unterhalt der Ufervegetation ist eine zentrale Massnahme des Hochwasserschutzes, da er der Steigerung und der Erhaltung der Böschungstabilität dient.
- Der Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen. Mit der Formulierung in § 8 Abs. 2c WBG werden ausdrücklich die im Rahmen des Gewässerunterhalts zu unterhaltenden Wege von den übrigen Wegen entlang von Gewässern abgegrenzt. Der Unterhalt von Wegen entlang von Gewässern, die nicht ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung im [Weggesetz](#).

Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts. Sie obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 4 Abs. 4 WBV).

Zu Frage 3: Was versteht die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Naturgefahren, unter baulichem Unterhalt?

Was zum baulichen Gewässerunterhalt gehört, ist keine Auslegungsfrage der Dienststelle, sondern wird in § 8 Abs. 3 WBG definiert. Ergänzende Erläuterungen finden sich in der Botschaft [B 125](#) auf Seite 32. Demnach umfasst der bauliche Gewässerunterhalt die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Im Gegensatz dazu ist die Instandhaltung von Bauten und Anlagen, die nicht im Rahmen des Wasserbaus errichtet wurden (z.B. Ufermauern entlang von stehenden Gewässern, Stege oder Leitern), nicht dem baulichen Gewässerunterhalt zuzurechnen und obliegt den jeweiligen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung beziehungsweise zur Wiederherstellung einer minimalen Sicherheit möglichst schnell auszuführen sind. Die Erstellung und der Ersatz der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen ist hingegen eine wasserbauliche Massnahme gemäss § 9 Abs. 1a WBG.

Die Umschreibung des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts in § 8 Abs. 2 und 3 WBG und § 4 WBV ist abschliessend. Alles was über diese Begriffsdefinition hinausgeht, ist als Wasserbau im Sinne von § 9 Abs. 1 WBG sowie § 5 WBV zu betrachten. Damit lassen sich der Gewässerunterhalt und der Wasserbau eindeutig voneinander abgrenzen.

Zu Frage 4: Wo sind die Schnittstellen der Gemeinde- und der Kantonsgewässer?

Wie bereits ausgeführt gibt es keine Unterscheidung von Gemeinde- und Kantonsgewässern. Um bezüglich der Aufgabenteilung im Bereich des betrieblichen Gewässerunterhalts Klarheit zu schaffen, hat unser Rat die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in

der Verordnung bezeichnet (vgl. § 6 Abs. 1 WBV). Dabei wurden auch von einzelnen Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachte Anträge zur Bereinigung bei der Bezeichnung gewisser Abschnitte berücksichtigt.

Zu Frage 5: Ist das eine statische oder eine dynamische Grenze?

Massgebend für die Grenze zwischen zwei verschiedenen Gewässern ist die Gewässergrenze des Vorfluters – also desjenigen Gewässers, das einen oder mehrere Zuflüsse aufnimmt (beispielsweise ist die Reuss der Vorfluter der Kleinen Emme, weshalb die Gewässergrenze der Reuss massgebend ist). Es handelt sich insofern um eine statische Grenze, als dass der Übergang eines Gewässers in ein anderes Gewässer immer bei der Gewässergrenze des Vorfluters verbleibt. Das Gewässer selber ist jedoch dynamisch, weshalb sich bei einer Verschiebung des Vorfluters auch die Gewässergrenze verschieben kann.

Zu Frage 6: Schwellen, Blocksteine, Böschungssicherungen, Holzkästen usw. in oder an den Gewässern werden entweder durch jahrzehntelange Abnutzung in Mitleidenschaft gezogen, oder das Holz vermodert und verfault mit der Zeit. Die absolut grössten Schäden kommen immer wieder bei Hochwasser- und Starkniederschlagsituationen zustande. Wenn durch Unwetter die Schwellen, Holzkästen oder Rampen zerstört oder herausgerissen werden, ist das dann betrieblicher oder baulicher Unterhalt?

Die Umschreibung des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts in § 8 Abs. 2 und 3 WBG ist abschliessend. Alles, was über diese Begriffsdefinition hinausgeht, ist gemäss geltendem Recht als Wasserbau zu betrachten.

Um betrieblichen Gewässerunterhalt kann es sich beim in der Frage umschriebenen Sachverhalt nicht handeln (vgl. Antwort auf Frage 2). Um baulichen Gewässerunterhalt würde es sich dann handeln, wenn die Bauten und Anlagen im Rahmen des Wasserbaus errichtet wurden und eine Instandhaltung notwendig wird, oder wenn Sofortmassnahmen getroffen werden müssen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung beziehungsweise zur Wiederherstellung einer minimalen Sicherheit möglichst schnell auszuführen sind (vgl. Antwort zu Frage 3). Der Ersatz der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen, die anlässlich eines Ereignisses zerstört oder herausgerissen wurden, stellt – unter Vorbehalt von dringend erforderlichen Sofortmassnahmen – keinen baulichen Gewässerunterhalt mehr dar, sondern fällt unter den Begriff des Wasserbaus (vgl. Kommentar zu § 8 Abs. 3, Botschaft [B 125](#), Seite 32). Dienen zerstörte Bauten und Anlagen nicht dem Hochwasserschutz, obliegt deren Ersatz den jeweiligen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern (vgl. Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 7: An der Waldemme, im Abschnitt Sörenberg bis Schüpfheim, wurden in den letzten 20–30 Jahren für x Millionen Franken Wasserbauprojekte ausgelöst. Durch das heftige Unwetter vom 4. Juli 2022 wurden insbesondere in Sörenberg einige Bauwerke und Verbauungen zerstört. Wer ist für die Instandstellung dieser baulichen Anlagen zuständig?

Sowohl die Erstellung oder der Ersatz von dem Hochwasserschutz dienenden Wasserbauten als auch deren bauliche Unterhalt obliegen an den öffentlichen Gewässern, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse, dem Kanton (§ 10 Abs. 1 WBG). Dabei ist zu beachten, dass gemäss § 2 Abs. 5 WBG die Massnahmen zu priorisieren sind und für eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen ist. Gemäss § 2 Abs. 5 WBV werden Hochwasserschutzmassnahmen nur ausgeführt, wenn deren Kosten geringer sind als der Schaden, der mit den Massnahmen verhindert werden soll. Ausgenommen sind Sonderrisiken.

Zu Frage 8: Um Nachfolgeschäden zu verhindern, sind Sofortmassnahmen oder Instandstellungsarbeiten einzuleiten. Warum nimmt der Kanton seine Verantwortung nicht wahr und erteilt wie vor dem neuen Wasserbaugesetz die Aufträge zur Instandstellung der Schäden und verhindert somit Folgeschäden? Nach der Gewittersaison ist vor der Gewittersaison. Die

Auslösung von Projekten für die Wiederinstandstellung der baulichen Anlagen wäre dringend notwendig.

Nach einem Ereignis wird immer eine Ereignisdokumentation erstellt. Bei Vorliegen von sehr kritischen Situationen werden zudem Sofortmassnahmen ergriffen. Sofortmassnahmen oder Instandstellungsarbeiten können aber erst nach Abklärungen vorgenommen werden, damit sie effektiv und nachhaltig wirken. Sie dürfen zukünftige Massnahmen nicht negativ beeinflussen. Bevor eine zerstörte Schutzbaute ersetzt wird, ist zudem im Rahmen der Vorabklärungen eines Instandstellungsprojekts unter anderem zu prüfen, welchen Nutzen die Schutzbaute hat(te), in welchem Zustand die benachbarten Schutzbauten sind, welcher Schutzgrad vor Ort und im Unterlaufbereich des Gewässers aufgrund der geltenden Schutzziele sicherzustellen ist, ob entsprechend Schutzdefizite zu verzeichnen sind oder wie hoch das Schadenpotenzial im Einflussbereich ist. Massnahmen werden – mit Ausnahme von Sonderrisiken – nur ausgeführt, wenn deren Kosten geringer sind als der Schaden, der mit den Massnahmen verhindert werden soll. Ziel ist es, möglichst ganzheitliche und nachhaltige Lösungen umzusetzen.

Im Siedlungsgebiet gilt zudem der Grundsatz, dass Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion im Gewässerraum nur zulässig sind, soweit es für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser erforderlich ist. Folgende Kriterien sind für die Entscheidungsfindung massgebend:

- Sind Personen gefährdet?
- Sind erhebliche Sachwerte gefährdet?
- Führt weitergehende Erosion zu erheblichen Folgekosten bei der bestehenden Schutzinfrastruktur?

Im Landwirtschaftsgebiet sind Erosionsprozesse innerhalb des Gewässerraums zuzulassen beziehungsweise aus Sicht der natürlichen Dynamik des Gewässers erwünscht. Ufersicherungen sind nur dort zulässig, wo die Entfernung der Uferlinie zum Rand des Gewässerraums 3 m unterschreitet. Ziel dieser Abstandsregelung ist, dass sich im überwiegenden Teil des Landwirtschaftsgebiets keine über den Rand des Gewässerraums hinausgehenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben (der 3 m-Abstand gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung liegt dann immer noch innerhalb des Gewässerraums).